

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe  
der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen  
vom 10.10.2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Jüchen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Evangelischen Friedhöfe Jüchen, Otzenrath, Hochneukirch und Hackhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

(1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht:	
a) Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre) je Grab	752,00 Euro
b) Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grab	1.530,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	
- im Urnen-Einzelgrab	675,00 Euro
- im Urnen-Doppelgrab	875,00 Euro
d) Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	29,00 Euro
e) Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	51,00 Euro
f) Verlängerung Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	
- im Urnen-Einzelgrab	27,00 Euro
- im Urnen-Doppelgrab	35,00 Euro

#### **§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	369,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	738,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	243,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	194,00 Euro

#### **§ 7 Gebühren für Umbettungen**

(1) Ausbettungen	
a) Erdbestattungen Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	664,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.477,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	258,00 Euro
(2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.	

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	75,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	55,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	55,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	55,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	50,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	25,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Abs. 3 Friedhofssatzung	250,00	Euro
(8) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Abs. 3 Friedhofssatzung	400,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	60,00	Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00	Euro

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.02.2023.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.02.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzungen der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen vom 09.03.2021 und der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch vom 15.01.2013 außer Kraft.

Jüchen, den 10.10.2023

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen

gez. Horst Porkolab Vorsitzender

gez. Klaus Opitz Presbyter

Genehmigung Landeskirchenamt vom 21.11.2023